

scharfe Verurteilung Vietnams als Aggressor und die Forderung nach sofortigem Rückzug seiner Truppen vom Gebiet Kamputscheas beinhaltete auch der chinesische Resolutionsentwurf (S/13022), den der chinesische Delegierte im Anschluß an Sihanouks Ansprache begründete.

In seiner Entgegnung zog der Vertreter Vietnams, der ebenso wie der Kubas auf eigenen Wunsch hin zur Teilnahme an der Debatte eingeladen worden war, einen Trennungsstrich zwischen dem Grenzkrieg der beiden Staaten und dem »revolutionären Krieg« des kamputscheanischen Volkes gegen die Diktatur. Phom Penh, das am 31. Dezember 1977 einseitig die Beziehungen zu Hanoi abgebrochen habe, habe sich einer friedlichen Beilegung des Grenzkonflikts unzugänglich gezeigt; in dieser Frage wolle Vietnam nun mit dem neuen Revolutionsrat verhandeln. Was die innere Lage betreffe, so habe die Clique Pol Pot/leng Sary »das gesamte Land in ein riesiges Konzentrationslager« verwandelt; die Bevölkerung des Landes sei wie ein Feind behandelt, Zwangsheiraten eingeführt, die Grundrechte unterdrückt, Märkte und Währung abgeschafft worden. »Die Gesellschaft Kamputscheas war einzigartig in der Welt und in der Geschichte. Es war eine lebendige Hölle.« Die Unterdrückung des Volkes habe die Gegenwehr selbst hervorgebracht. Nach dem Ende des Regimes ziehe nun eine neue Ära in Indochina herauf.

Der sowjetische Delegierte Trojanowski stellte anschließend unter Beweis, daß auch er das Menschenrechtsargument in der politischen Auseinandersetzung zu nutzen gelernt hat; als Kronzeugen für Menschenrechtsverletzungen in Kamputschea, darunter das Verbot der Religion, führte er unter anderem das Wall Street Journal und das Magazin Time an. »Monströse Sozialexperimente« seien durchgeführt, ein »reglementiertes kasernenartiges Leben nach maoistischer Art« für ein ganzes Volk eingeführt worden. Ebenfalls unterstützt wurde die vietnamesische Position durch den Vertreter Kubas, der einen persönlichen Angriff auf Sihanouk (»zweifelhaftes Individuum«, »Operettenprinz«) vortrug. Dieser komme, »angeheuert von seinem Freund Teng Hsiaoping, zum Sicherheitsrat« mit »Vollmachten, die von keinem anderen als seinem Kerkermeister leng Sary ausgefertigt« seien.

III. In der Debatte des 11. Januar, die deswegen so ausführlich nachgezeichnet wurde, waren die gegensätzlichen Einschätzungen der Lage hinreichend deutlich geworden. Das Menschenrechtsthema kam bei den vier weiteren Sitzungen des Rats zu Kamputschea erneut zur Sprache. So nahm der Vertreter der DDR — der neben einer Anzahl weiterer Staaten unter Regel 37 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats die Teilnahme an den Erörterungen des Rats ohne Stimmrecht gestattet worden war — ausdrücklich auf »die offiziellen Dokumente der Menschenrechtskommission« betreffs »der Lage in Kamputschea unter dem Regime Pol Pot« Bezug. Der britische Delegierte Richard konnte es sich denn auch nicht versagen, darauf hinzuweisen, daß im Vorjahr die Sowjetunion und Kuba einer britischen Initiative in der Menschenrechtskommission bezüg-

lich der Lage in Kamputschea ihre Unterstützung verweigert hatten (vgl. VN 3/1978 S.99). Sarkastisch begrüßte er die »jüngst geschehene Bekehrung«. Im Himmel sei Freude über einen reuigen Sünder, hier aber sehe es nach einer »Massentaufe des sozialistischen Blocks« aus.

Auf die Menschenrechte im Demokratischen Kamputschea ging — als Entgegnung auf direkte Angriffe des, wie er sagte, »Sowjetblocks« — auch Prinz Sihanouk in einer sehr persönlich gehaltenen Erklärung ein. Die Aussage Präsident Carters, das Regime Pol Pot sei »der schlimmste Menschenrechtsverletzer der Welt«, treffe zu. Er sprach von seiner eigenen Leidens erfahrung, von der Isolation, in der ihn Pol Pot gehalten habe, vom Verlust des Kontakts zu den meisten Familienangehörigen, die aufs Land zu gehen hatten. Als Patriot könne er es aber nicht mit ansehen, daß sein Land »vietnamisiert« werde. Im übrigen wies er im Bezug auf die Menschenrechte die Sowjetunion, die Tschechoslowakei und Kuba der »gleichen Kategorie wie Pol Pot und leng Sary« zu.

Einen Beitrag zur Vorgeschichte der jüngsten Ereignisse lieferte noch der US-Delegierte Young: sein Land habe am 1. November 1978 den Sicherheitsrat auf den Grenzkonflikt und die Menschenrechtssituation in Kamputschea selbst hingewiesen (S/12911; vgl. auch die kamputscheanische Zurückweisung in S/12919). Der UN-Generalsekretär sei ermutigt worden, das Gebiet zu besuchen, um eine friedliche Regelung zu fördern. »Unglücklicherweise wurden unsere Warnungen nicht beachtet. Vietnam lehnte es ab, den Generalsekretär in dringlicher Mission zu empfangen, und eine über Monate hinweg sorgfältig vorbereitete militärische Lösung entfaltete sich letzte Woche.« Den wiederholten Beschuldigungen der bewaffneten Intervention begegnete der Vertreter Vietnams übrigens mit dem Verweis auf eine Meldung der US-Fernsehgeseellschaft CBS, angesichts der kraftvollen Offensive der Aufständischen hätten sich 80 Prozent der bisherigen Armee den »Reihen der Volksarmee« angeschlossen.

Am vierten Tag der Debatte brachte der Vertreter Kuwaits einen gemeinsamen Resolutionsentwurf der sieben blockfreien Mitglieder des Rats — Bangladesch, Bolivien, Gabun, Jamaika, Kuwait, Nigeria und Sambia — ein (S/13027, deutsch S.35 dieser Ausgabe). Der Text verzichtete auf Verurteilung oder Anklage einer Partei, forderte aber zur sofortigen Feuereinstellung und zum Rückzug aller ausländischen Truppen aus Kamputschea auf. Obwohl nach chinesischer Auffassung der Text zu schwach war, zog China zugunsten der Initiative der blockfreien Ratsmitglieder den eigenen Entschließungsentwurf zurück. Das Ergebnis der Abstimmung am Nachmittag des 15. Januar war: 13 Ja- und 2 Nein-Stimmen (Sowjetunion, Tschechoslowakei). Aufgrund des sowjetischen Vetos verfiel der Entwurf der Ablehnung. Trojanowskis Begründung: da der Rat eine Anhörung der »wahren Vertreter Kamputscheas«, des Revolutionsrats, abgelehnt habe, sei ein Beschluß, der der tatsächlichen aktuellen Lage in diesem Land angemessen sei, nicht möglich; der Rat mische sich in die inne-

ren Angelegenheiten eines Mitgliedstaates ein (vgl. auch den Protest der neuen Behörden in S/13029). Ähnlich der Vertreter der Tschechoslowakei.

IV. Zieht man ein Fazit der viertägigen Kamputschea-Debatte, so fällt die isolierte Stellung der Sowjetunion (und mit ihr der Tschechoslowakei) unter den Ratsmitgliedern auf. Weder gelang es ihr, die Behandlung des Themas durch den Rat abzublocken, noch die Anerkennung des Prinzen Sihanouk als Vertreter Kamputscheas zu verhindern. Schließlich war sie gezwungen, erstmals seit Dezember 1971 — als es um einen anderen asiatischen Konflikt, den zwischen Indien und Pakistan, ging (vgl. VN 1/1972 S.31f.) — ihr Veto einzulegen, nach offiziöser amerikanischer Zählung ihr 111. seit Gründung der Vereinten Nationen. Die von ihr selbst und Vietnam vortragene Darstellung der Lage in Kamputschea überzeugte die Mehrheit des Rats nicht, die aus den westlichen und neutralen Mitgliedern sowie China bestand. Während die westlichen Staaten in der Debatte insgesamt eher in den Hintergrund traten, spielte China — das zum Schluß der Beratungen resümierte, noch nicht einmal die Sowjetunion und Vietnam wagten zu sagen, es gebe keine vietnamesische Truppenpräsenz auf dem Territorium Kamputscheas — eine ungewöhnlich aktive Rolle; der so gewonnene Kredit sollte allerdings nur wenige Wochen später mit der eigenen Invasion Vietnams aufs Spiel gesetzt werden.

Die blockfreien Ratsmitglieder sahen sich sowjetischem Widerstand gegen ihren eher milden Entschließungsantrag gegenüber. Wenn auch der Vertreter Kubas — korrekt — anmerkte, es handle sich nicht um eine Initiative des Koordinierungsbüros oder eines anderen Organs der blockfreien Bewegung, sondern um eine von sechs Mitgliedern und einem Beobachter (Bolivien) dieser Bewegung, so gibt es doch keinen Zweifel, daß die große Mehrheit der — im besonderen Maße gegen jegliche ausländische Einmischung empfindlichen — Nichtpaktgebundenen im vorliegenden Fall vom Tatbestand einer ausländischen Intervention ausgeht. Dies kam auch im Debattenbeitrag Jugoslawiens, selbst dem Rat nicht angehörend, zum Ausdruck.

Verfehlt wäre es, von der Frontstellung im Januar etwa dauerhafte neue »Koalitionen« zu erwarten. Festzuhalten ist vielmehr, daß die Staaten der Dritten Welt nach Abwägung des jeweiligen Falles ihre Interessen zu definieren und zu wahren wissen, und daß das so bequeme Interpretationsmuster von der »automatischen Mehrheit« beiseite gelegt werden sollte. Red

## Wirtschaft und Entwicklung

Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern — Aktionsplan von Buenos Aires (2)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 1/1977 S.26f. fort.)

Hauptergebnis der UN-Konferenz über Technische Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern (Technical Co-operation among Developing Countries, TCDC) war die Verabschiedung des »Aktionsplans von Buenos Aires«. An der vom 30. August

bis zum 12. September 1978 währenden Konferenz nahmen 138 Staaten teil. Neben zahlreichen UN-Organen, darunter der Namibia-Rat, sowie zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen internationalen Organisationen waren auch drei Befreiungsbewegungen (die SWAPO aus Namibia, der PAC Südafrikas und die Patriotische Front Simbawes) vertreten.

Im Aktionsplan (UN-Doc.A/CONF.79/13/Rev.1) wird einleitend festgestellt, TCDC sei kein Selbstzweck und auch kein Ersatz für technische Zusammenarbeit mit entwickelten Staaten. Diese müßten weiter dazu beitragen, die technologische Kapazität der Entwicklungsländer zu verbessern. Bei TCDC gehe es vielmehr um das Ziel von »national and collective self-reliance of developing countries«. Damit würde auch die Aufnahmefähigkeit der Entwicklungsländer für Leistungen entwickelter Staaten erhöht.

Der Aktionsplan sieht im einzelnen Maßnahmen auf nationaler Ebene vor, auf sub-regionaler und regionaler, auf überregionaler sowie auf weltweiter. Dazu werden insgesamt 38 »Empfehlungen« ausgesprochen, die hier nicht im Detail wiedergegeben werden können. Die nationalen Maßnahmen, die der Plan vorschlägt, lassen sich wohl auf den Nenner eines Abbaus (objektiv) bestehender TCDC-Hindernisse und der Schaffung eines für TCDC (subjektiv) günstigen Klimas bringen. Beispiele: Wiedereinstellungsgarantie für Fachleute im Auslandseinsatz (Empfehlung 2); Stärkung des Bewußtseins der eigenen kulturellen Identität, namentlich durch entsprechende Erziehungsprogramme (Empfehlung 13). Für die subregionale und regionale Ebene sieht der Aktionsplan besseren Informationsfluß und Stärkung der bestehenden Institutionen vor. Zu den konkreteren Überlegungen gehört der Vorschlag, die Urheber bestimmter Vorhaben, die sich gegenseitig ergänzen, zu gemeinsamen Projekten zusammenzuführen (Empfehlung 19). Bei der überregionalen Zusammenarbeit geht es um die Konsequenzen, die aus der Tatsache zu ziehen sind, daß die Kenntnisse und Erfahrungen, die zur Lösung eines Entwicklungsproblems einer Region benötigt werden, möglicherweise in einer anderen Region zur Verfügung stehen. Was schließlich die auf weltweiter Ebene zu treffenden Maßnahmen angeht, so laufen die Empfehlungen des Aktionsplans darauf hinaus, künftig bei allen entwicklungspolitischen Anstrengungen den TCDC-Aspekt gebührend zu berücksichtigen. Dabei werden die entwickelten Staaten auch zu größeren finanziellen Leistungen aufgerufen.

Es fällt auf, daß in dem 20 Seiten langen Dokument ständig der Terminus »should« verwendet wird. Auch im übrigen ist die Sprache durchweg zurückhaltend (promote, facilitate, foster, encourage, strengthen). Vielleicht liegt das auch daran, daß die bekanntlich sehr souveränitätsbewußten Entwicklungsländer bei der Formulierung von Empfehlungen, die sich an sie selber richteten, besonders vorsichtig sein wollten. So aber wirkt der Aktionsplan geschwätzig, langatmig und merkwürdig kraftlos. Eine knappere, weniger auf Vollständigkeit bedachte und mit mehr Entschlossenheit vorgebrachte Erklärung hätte dem zweifellos

guten TCDC-Gedanken einen besseren Dienst erwiesen. NJP

#### Transnationale Gesellschaften: Fortgang der Arbeit an einem Verhaltenskodex (3)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1978 S. 95 f. fort; vgl. außerdem die Darstellung von K. Tapiola in VN 5/1978 S. 151 ff.)

Die fünfte Tagung der Arbeitsgruppe für einen Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften vom 18. bis zum 29. September 1978 in New York brachte kaum greifbare Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe führte die im März 1978 begonnene Debatte über den vom Sekretariat vorgelegten »Formulierungsversuch gemeinsamer Elemente« fort, erzielte dabei aber, wie ihr Vorsitzender S. Niklasson (Schweden) einräumte, keine spektakulären Fortschritte. Die Beratungsgegenstände waren im einzelnen freilich unterschiedlich kontrovers. I. Die größten Meinungsverschiedenheiten gab es wiederum bei den alten Streitpunkten Verstaatlichung und Gerichtsbarkeit. Der »Formulierungsversuch« zur Verstaatlichung lautete in deutscher Übertragung: »In Ausübung ihrer Souveränität haben Staaten das Recht, auf ihrem Gebiet befindliche Eigentumswerte im öffentlichen Interesse zu verstaatlichen. Im Rahmen einer fairen Behandlung durch die Gastländer sollten transnationale Gesellschaften damit rechnen dürfen (should expect), daß im Falle der Verstaatlichung oder sonstigen Wegnahme ihres Eigentums eine gerechte Entschädigung geleistet werden wird, bei Gewährung rechtlichen Gehörs und ohne Diskriminierung zwischen Unternehmen in vergleichbarer Lage. Diese Grundsätze berühren nicht das Recht von Privatpersonen und privaten Vereinigungen, ihre Ansprüche bei geeigneten Stellen anzumelden...« Zwar wurde das Recht eines Staates zur Vornahme von Verstaatlichungen von keiner Seite in Zweifel gezogen, doch im übrigen stellten diese Wendungen weder die wichtigsten westlichen Industriestaaten noch die Gruppe der 77 zufrieden. Die Vereinigten Staaten (und mit diesen weitgehend übereinstimmend die Bundesrepublik Deutschland) rügten, mit der Formulierung »should expect« werde der Entschädigungsanspruch von verstaatlichten Unternehmen nicht ausdrücklich anerkannt, und wandten sich außerdem mit Blick auf die Entschädigungshöhe gegen den Quantitätsmaßstab »gerecht«, über den sehr unterschiedliche Vorstellungen beständen. Sie plädierten für eine Rückkehr zu der klassischen Völkerrechtstria »prompt, adäquat und effektiv«. Des weiteren beanstandeten sie, daß die Entschädigungs-Richtlinien »faire Behandlung«, »rechtliches Gehör« und »ohne Diskriminierung« nicht auch für den Verstaatlichungsakt selber gelten sollten, und vermiften schließlich allgemein eine Bezugnahme auf die Grundsätze des Völkerrechts. Demgegenüber warf der Sprecher der Gruppe der 77 den Formulierungen »Wohlüberlegte Mehrdeutigkeit« vor. Er würde es lieber sehen, wäre in der Bestimmung schlicht von Entschädigung »im Einklang mit nationalen Gesetzen und Erfordernissen« die Rede, und unterstrich, die

»geeigneten Stellen« könnten natürlich nur solche des Gastlandes sein. — Vorsitzender Niklasson zog treffend das Fazit, es seien die klassischen Positionen wiederholt worden, und klagte, man habe die »bekannten Litaneien« gehört.

Zum Komplex Jurisdiktion hieß es im »Formulierungsversuch« unter anderem: »Wegen der Jurisdiktion von Staaten über ihr Gebiet unterliegen transnationale Gesellschaften der Jurisdiktion des Landes, in dem sie jeweils tätig werden. Investitionsstreitigkeiten zwischen einem Staat und einer transnationalen Gesellschaft unterliegen der Jurisdiktion der Gerichte und Behörden jenes Staates. Soweit die Staatsregierung und die transnationale Gesellschaft frei übereingekommen sind, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit oder einer anderen Methode der Streit-schlichtung zu unterstellen, sollte die Regierung eine derartige Verpflichtung nach Treu und Glauben sowie mit gebührender Berücksichtigung von solchen Fällen erfüllen, in denen lebenswichtige nationale Belange des Staates betroffen sind...« Sprecher der entwickelten Staaten kritisierten vor allem die restriktive Tendenz gegenüber internationalen Mechanismen zur Streitbeilegung. Ihnen wurde die Frage entgegengehalten, ob Staaten wohl bereit sein würden, in einem internationalen Gremium auf gleicher Stufe mit transnationalen Gesellschaften aufzutreten.

II. Neben diesen Verabsolutierungen der nationalen Souveränität von Gastländern gab es auch erstaunliche Vorstöße, transnationale Gesellschaften in bestimmten Bereichen an den Rechtsstandard ihrer Herkunftsländer zu binden. So enthielt der »Formulierungsversuch« zum Verbraucherschutz folgenden Passus: »Transnationale Gesellschaften sollten den geeigneten Stellen der Länder ihres Tätigwerdens alle Informationen geben, die sich auf Verbote, Beschränkungen, Warnungen und sonstige Vorschriften beziehen, welche in anderen Ländern aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen für Erzeugnisse gelten, die sie herstellen oder vertreiben oder vertreiben wollen, sowie für Herstellungsverfahren, die sie in den betroffenen Ländern verwenden oder verwenden wollen.« In diesem Zusammenhang wie auch im Zusammenhang mit Umweltschutzbestimmungen sprach sich namentlich Indien dafür aus, die transnationalen Gesellschaften ihrem Heimatstandard zu unterwerfen. Diesmal waren es die USA, die dagegen den Primat des nationalen Rechts des Gastlandes verfochten.

III. Im übrigen ging es um Zahlungsbilanzprobleme (insbesondere Exportförderung, Importbeschränkungen, Zurückhaltung bei Inanspruchnahme des Kapitalmarktes des Gastlandes sowie bei Überweisungen in das Ausland), interne Preisverschiebungen (transfer pricing), Besteuerung (insbesondere Unterbindung der Steuerflucht) sowie Offenlegungspflichten (im Interesse der schutzwürdigen Belange des Gastlandes, doch unter Anerkennung des wettbewerbbedingten Bedürfnisses einer Wahrung von Geschäftsgeheimnissen). Bei diesen Punkten stand insgesamt eher der Aspekt der Formulierungspräzision als der Grundtenor im Vordergrund der Beratungen. NJP